

Gemeinde Buttwil



BENÜTZUNGSREGLEMENT

ÜBER DIE

**Öffentlichen Anlagen und Bauten
der Gemeinde Buttwil**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	
1.1 Zweck	4
1.2 Eigentumsverhältnisse	4
1.3 Raumprogramm	4
1.3.1 Schulräume	4
1.3.2 Sportanlagen	4
1.3.3 Gemeindevorrichtungen	4
1.4 Verwendungszweck	4
2. Verantwortlichkeit	
2.1 Allgemeines	5
2.1.1 Aufsicht und Verwaltung	5
2.1.2 Gebäude und baulicher Unterhalt	5
2.2 Organe	5
2.2.1 Gemeinderat	5
2.2.2 Schulpflege	5
2.2.3 Hauswart	5
2.2.4 Veranstaltungsvertreter	5
3. Benützungsvorschriften	
3.1 Reservationen	6
3.2 Allgemeines	6
3.3 Turnbetrieb	7
3.4 Turn- und Spielmaterial	7
3.5 Benützung der technischen Einrichtungen	7
3.6 Benützung Werk- und Bastelraum	7
3.7 Benützung der Schulküche	8
3.8 Benützung des Mehrzweckraumes	8
3.9 Benützung Therapie-, Gruppen- und Kellerräume	8
3.10 Benützung der Turnhalle mit Garderobe	8
3.11 Benützung der Aussenanlagen mit Spielwiese	8
3.12 Benützung der Zivilschutzanlage	8
3.13 Benützung der Bühne mit Einrichtungen	9
3.14 Benützung der Nebenräume der Turnhalle	9
3.15 Benützung der Turnhallenküche	9
4. Besondere Vorschriften	
4.1 Polizeivorschriften	9
4.2 Feuerpolizeiliche Vorschriften	9
4.3 Rauchverbot	10
4.4 Dekorationen	10
4.5 Haftung	10

4.6	Räumungs- und Reinigungsarbeiten	10
4.7	Benützungssperre	10
4.8	Verbote	10
5.	Benützungsgebühren	
5.1	Benützungsgebühren	11
5.2	Hauswantsentschädigung	11
5.3	Kaution	11
5.4	Zahlungsfrist für Benützungsgebühren	11
5.5	Mehrtägige Veranstaltungen	11
5.6	Regelmässige Benützungen	12
5.7	Heizkostenzuschlag	12
5.8	Kehrichtentsorgung	12
5.9	Strom für Grossverbraucher	12
	Gebührenordnung	13
	Inkraftsetzung	14

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck

Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde (nachträglich Gemeinde genannt), der Benutzer und aller verantwortlichen Personen in bezug auf die Benützung der Schul-, Sport- und Gemeindeanlagen.

1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Einwohnergemeinde Buttwil ist Eigentümerin der Schul-, Sport- und Gemeindeanlagen inkl. aller dazugehörigen Einrichtungen und Mobiliar (Ausnahme: spezielle Vereinsgegenstände).

1.3 Raumprogramm

Die Schul-, Sport- und Gemeindeanlagen umfassen folgende Lokalitäten bzw. Einrichtungen:

1.3.1 Schulräume:

- A) Werk- und Bastelraum
- B) Schulküche
- C) Mehrzweckraum
- D) Therapie-, Gruppen- und Kellerräume

1.3.2 Sportanlagen:

- A) Turnhalle mit Garderoben, Duschen, Geräteräume
- B) Aussenanlagen inkl. Spielwiese und Geräteraum

1.3.3 Gemeindeanlagen:

- A) Zivilschutzanlage mit Küchenkombination
- B) Bühne mit Einrichtung
- C) Nebenräume der Turnhalle
- D) Küche der Turnhalle

1.4 Verwendungszweck

Die Räumlichkeiten dienen vor allem der Gemeinde Buttwil, der Schule und der Buttwiler Bevölkerung für zweckgebundene, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie den Vereinen als Übungs- und Aufführungslokale. Sofern nicht durch solche Anlässe belegt, werden die Räume auch dem Gewerbe und auswärtigen Organisationen vergeben. Die Schulräume gemäss 1.3.1 dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Dieser hat Vorrang vor jedem anderen Benützungszweck. Bei den Zivilschutzanlagen ergibt sich der Verwendungszweck aus der Bezeichnung, wobei diese auch als Militärunterkunft dienen kann.

2. Verantwortlichkeit

2.1 Allgemeines

2.1.1 Aufsicht und Verwaltung

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erstellt und ändert das Benützungsreglement in Absprache mit der Schulpflege und legt die Benützungskosten fest. Für den Betrieb und die Raumvergabe sind die in 2.2 zugeschriebenen Organe zuständig. Sie entscheiden auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verantwortlichen der Gemeinde und denjenigen der Benützer.

2.1.2 Gebäude und baulicher Unterhalt

Für sämtliche Anlagen ist der Gemeinderat als Vertreter der Eigentümerin zuständig.

2.2 Organe

2.2.1 Für die Gemeindeanlagen gemäss Ziffer 1.3.3 ist der Gemeinderat alleine zuständig. Er kann Aufgaben und Verantwortung nach seinem Ermessen delegieren sowie Ausnahmegewilligungen erteilen. Dem Gemeinderat steht auch das alleinige Verfügungsrecht für die Sportanlagen unter Ziffer 1.3.2 ausserhalb der Schulzeit zu.

2.2.2 Für die Schulräume gemäss Ziffer 1.3.1 ist die Schulpflege allein zuständig. Sie kann Aufgaben und Verantwortung nach ihrem Ermessen delegieren sowie Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Sportanlagen gemäss Ziffer 1.3.2 beschränkt sich die Zuständigkeit der Schulpflege auf die Schulzeit. Projektwochen, Veranstaltungen und Versammlungen der Schule, die ausserhalb der ordentlichen Schulzeit liegen, unterliegen der Schulpflege, d.h. sie werden wie Anlässe während der Schulzeit behandelt.

2.2.3 *Hauswart*

Der Hauswart überwacht das Einhalten der Benützungsvorschriften gemäss Reglement und der getroffenen Vereinbarungen und führt entsprechende Kontrollen durch. Die Räume werden vom Hauswart dem Veranstaltungsvertreter übergeben, wobei ihm alle Türen gezeigt werden, welche während einer Veranstaltung geöffnet werden müssen (Fluchtwege). Nach dem Anlass werden die Räume vom Hauswart wieder übernommen. Er hat auch die Aufsicht über alle anderen Räume bezüglich Ordnung, Sauberkeit und Handhabung der Einrichtungen. Er meldet entschädigungspflichtige Mängel der Gemeindeverwaltung.

Die Benützer haben sich an die speziellen Weisungen und Anordnungen des Hauswartes zu halten. Der Hauswart hat reglements- und weisungswidriges Verhalten der Schulpflege oder dem Gemeinderat zu melden.

2.2.4 *Veranstaltungsvertreter*

Jeder Veranstalter hat mit der Anmeldung eines Anlasses eine verantwortliche Person (in der Regel Präsident oder Aktuar) zu bestimmen. Diese übernimmt und übergibt die Anlagen inkl. allfälliges Inventar. Sie ist nebst dem Veranstalter während der Benützung für die Einhaltung der Vorschriften sowie für Ruhe und Ordnung verantwortlich.

3. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

3.1 Reservationen

Die Reservationen müssen rechtzeitig erfolgen und werden vom Hauswart entgegengenommen. Die Reservationen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des schriftlichen Gesuchseingangs vorgenommen. Ortsansässige Vereine und Organisationen geniessen ein Vortrittsrecht gegenüber Auswärtigen.

Die Benützungsgesuche werden von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen, geprüft und an die zuständigen Behörden (Gemeinderat oder Schulpflege) zur Bewilligung weitergeleitet. Dem Hauswart, welcher einen Belegungsplan führt, werden die Daten mit einer Bewilligungskopie gemeldet.

Vorbehalten bleibt die Benützung für gemeindliche Anlässe wie Versammlungen, Orientierungsabende und dergleichen.

Für jede Benützung wird eine entsprechende Bewilligung erteilt.

Zwecks Reinigung der Räumlichkeiten werden in folgenden Schulferienwochen keine Benützungen bewilligt:

- Sportferien 1 Woche
- Frühlingsferien 1 Woche
- Sommerferien 3 Wochen
- Herbstferien 1 Woche
- zwischen 24. Dez. und 2. Januar

Anlagen im Freien dürfen auch während den Ferien benützt werden, soweit keine WC- und Garderobenräume gebraucht und die Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Bei den Reservationen muss angegeben werden, welche Räume und Einrichtungen benützt werden, ob der Anlass mit Eintrittsgeld oder Konsumation resp. Eintrittsgeld und Konsumation belegt wird. Es ist auch bekanntzugeben, ob und welche Dekoration vorgesehen ist.

Erweiterungen der gemeindeeigenen Beleuchtungs- und Beschallungsanlage sind mit der Reservation bekanntzugeben.

Benötigte Zeit für das Einrichten, Aufräumen und Proben muss ebenfalls reserviert werden.

Die Bewilligung zur Benützung der Einrichtungen und Räumlichkeiten werden nur an Veranstalter erteilt, wenn deren Leitung für sorgfältige und sachgemässe Bedienung Gewähr bietet.

3.2 Allgemeines

Sämtliche benützten Räume sowie deren Fenster und Aussentüren sind nach deren Verlassen zu schliessen und sämtliche Lichter sind zu löschen. Nach jedem Anlass hat der Veranstaltungsvertreter durch sämtliche benützte Räume einen Kontrollgang zu machen.

Jeder Schlüsselinhaber ist für die Einhaltung der Schliess- und Ordnungsvorschriften verpflichtet.

Ausserhalb der reservierten Zeit haben die Schlüsselinhaber keinen Zutritt zu den reservierten Räumen. Ausnahmen bilden Besichtigungen, worüber im voraus der Hauswart informiert werden muss.

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Allfällige Ergänzungen bei der Bestuhlung und der Tischordnung sind mit dem Hauswart abzusprechen.

Bei sämtlichen Benützungen ist auf die Belange des Schulbetriebes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind die Schulanlagen rechtzeitig für den Schulbetrieb frei zu halten.

Alle den Schulbetrieb störenden Einrichtungen sind gemäss Weisungen des Hauswartes zu entfernen.

3.3 Turnbetrieb

Die für den Turnbetrieb freigegebenen Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberen Turn- und Geräteschuhen betreten werden. Aus hygienischen Gründen soll nicht barfuss geturnt werden. Turnschuhe, die im Freien benützt werden, dürfen nicht bzw. nur in gereinigtem Zustand in diesen Räumen getragen werden.

3.4 Turn- und Spielmaterial

Turn- und Spielmaterial der Schulen darf nur mit Bewilligung der Schulpflege benützt werden. Aussengeräte dürfen nicht in der Halle verwendet werden. Hallengeräte dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden. Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen; Pferde, Böcke und Barren tiefgestellt.

Die Verwendung von Harz ist bei den Ballspielen untersagt. Der Turn- und Spielbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Leiters und soweit zugelassen, als er weder eine Gefährdung der Mitwirkenden, noch eine Beschädigung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen zur Folge hat.

3.5 Benützung der technischen Einrichtungen

Besondere technische Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart bzw. nur nach entsprechender Instruktion durch die Benutzer bedient werden.

3.6 Benützung Werk- und Bastelraum

Die Schulräume werden vom Hauswart dem Veranstaltungsvertreter übergeben. Dieser ist zuständig für einen verantwortungsbewussten Umgang mit allen Einrichtungen. Insbesondere ist zu Bastelarbeiten oder anderen Gegenständen, die sich allenfalls noch in den Räumen befinden, Sorge zu tragen.

3.7 Benützung der Schulküche

Für die Übernahme und Abgabe der Küche ist der Schulhauswart zuständig. Spätestens eine halbe Stunde vor Schulbeginn des folgenden Werktages ist die Küche in gereinigtem Zustand abzugeben. Für Bruch und Verlust wird vom Veranstalter Ersatz gefordert oder eine Rechnung unterbreitet.

3.8 Benützung des Mehrzweckraumes

Der Mehrzweckraum dient in erster Linie dem Schulbetrieb. Dieser hat Vorrang vor jedem anderen Benützungszweck. Vereine und andere Benützer haben sich an die mit der Schulpflege getroffenen Vereinbarungen zu halten. Die Freigabe des Mehrzweckraumes bzw. Schlüsselübergabe ist vom Veranstaltungsvertreter mit dem Schulhauswart abzusprechen. Spätestens eine halbe Stunde vor Schulbeginn des folgenden Werktages hat der Raum in gereinigtem Zustand wieder dem Schulunterricht zur Verfügung zu stehen.

3.9 Benützung Therapie-, Gruppen- und Kellerräume

Die Räume werden vom Hauswart dem Veranstaltungsvertreter übergeben. Dieser ist zuständig für einen verantwortungsbewussten Umgang mit allen Einrichtungen. Insbesondere ist zu Bastelarbeiten oder anderen Gegenständen, die sich allenfalls noch in den Räumen befinden, Sorge zu tragen.

3.10 Benützung der Turnhalle mit Garderoben

Die Benützung der Turnhalle hat auf die Belange des Schulbetriebes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die Turnhalle rechtzeitig für den Schulbetrieb frei zu machen. Alle den Turnbetrieb störenden Einrichtungen sind gemäss Weisungen des Hauswartes zu entfernen.

3.11 Benützung der Aussenanlagen mit Spielwiese

Die Benützung der Aussenanlagen mit Spielwiese hat auf die Belange des Schulbetriebes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind diese Anlagen rechtzeitig für den Schulbetrieb frei zu halten. Die Spielwiese darf zur gewissen Zeit oder im Schlechtwetterfall der Schonung.

3.12 Benützung der Zivilschutzanlage

Die Zivilschutzanlagen im Untergeschoss des Kindergartens dienen dem gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Zweck. Über allfällige weitere Benützungen entscheidet der Gemeinderat.

3.13 Benützung der Bühne mit Einrichtungen

Die Bühne mit den Einrichtungen wird dem Veranstaltungsvertreter übergeben. Dieser ist zuständig und verantwortlich für die Handhabung aller technischer Bühneneinrichtungen und organisiert sich mit dem Hauswart.

3.14 Benützung der Nebenräume der Turnhalle

Die Nebenräume dienen als Versorgungsraum für Mobilien und Geräte der Schule und Vereine. Für allfällige Benützung bei Anlässen wird die Bewilligung aufgrund von Gesuchen vom Gemeinderat erteilt.

3.15 Benützung der Turnhallenküche

Die Küche in der Turnhalle dient der Verpflegungsmöglichkeit bei Veranstaltungen in der Turnhalle. Bei grösseren Teilnehmerzahlen soll die Küche zum Vorbereiten und Warmhalten der Speisen dienen. Der Veranstaltungsvertreter hat seinerseits eine Person für die Küche verantwortlich zu machen. Die Übergabe der Küche erfolgt durch den Hauswart. Seine Weisungen zum Betrieb der Küche inkl. Einrichtungen sind vollumfänglich zu beachten.

4. Besondere Vorschriften

4.1 Polizeivorschriften

Für das Wirten ist gemäss dem Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997 kein Wirtepatent mehr erforderlich. In den Nächten vom Freitag auf Samstag und vom Samstag auf Sonntag darf bis um 02.00 Uhr und von Montag bis Freitag bis 00.15 Uhr gewirtet werden. Die Kompetenz zur Bewilligungserteilung für allfällige Verlängerungen über diese Zeiten hinaus liegt beim Gemeinderat (Gesuch).

Der Veranstalter ist für einen geordneten Parkdienst verantwortlich. Bei Anlässen, bei denen auswärtiger Besuch erwartet wird, ist ein Verkehrsdienst zu organisieren. Sofern für das Parkieren Privatplatz benützt wird, hat der Veranstalter vorgängig vom Grundeigentümer das entsprechende Einverständnis einzuholen. Auch sind Gehwege entlang der Kantons- oder Gemeindestrasse stets freizuhalten.

4.2 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Gemäss Weisungen der Aarg. Gebäudeversicherung sind bei Festanlässen und Veranstaltungen in dekoriert veränderten Räumen mit grosser Personenbeteiligung Feuerwachen notwendig. Diesbezüglich wird auf das Merkblatt „Feuerwachen“ der AGV verwiesen. Die Brandwache hat bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend zu sein. Die Saalwache wird seit 1. Oktober 2018 nicht mehr von der Feuerwehr Muri+ ausgeführt. Der Verein hat auf eigene Kosten eine private Organisation damit zu beauftragen.

4.3 Rauchverbot

Der Veranstalter ist für die strikte Einhaltung des Rauchverbots auf der Bühne und bei Konzertbestuhlung auch in der Halle verantwortlich.

4.4 Dekorationen

Dekorationen, Einbauten und Installationen in der Halle oder in den übrigen Räumen sind vorgängig mit dem Hauswart abzusprechen. Dabei dürfen Gebäulichkeiten und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Das Anbringen von leicht brennbaren Dekorationen ist gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften verboten (Merkblatt beachten).

4.5 Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung gegenüber der Gemeinde und der Nachbarn, die durch ihn oder Teilnehmer seines Anlasses entstehen. Die Haftung gilt auch für die durch Fahrlässigkeit, nicht beachten der Vorschriften und Weisungen ereigneten Unfälle.

4.6 Räumungs- und Reinigungsarbeiten

Der Veranstalter hat am Tag der Veranstaltung oder nach Vereinbarung mit dem Hauswart genügend Personal zur Räumung der Bestuhlung, Dekoration und Bühneneinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat zusammen mit dem zuständigen Hauswart alle benützten Räume und auch die Umgebung einer Kontrolle zu unterziehen. Die Reinigung und Abnahme haben nach den Weisungen des Hauswartes zu erfolgen.

4.7 Benützungssperre

Für Benützer, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, kann von der zuständigen Behörde auch für weitere bereits bewilligte Anlässe eine Sperre verfügt werden.

4.8 Verbote

Es ist untersagt:

- Hunde auf den Spielwiesen und den Grünanlagen laufen zu lassen und in die Turnhalle und Nebenräume mitzunehmen;
- innerhalb von Schul- und Sportanlagen mit Fahrrädern, Motorrädern und Autos zu fahren;
- Bauteile, Einrichtungen und Geräte abzuändern.

5. Benützungsgebühren

- 5.1 Die Gebühren für die Benützung sämtlicher Räume sind in einer Gebührenordnung enthalten. Die Gebühren für Benützungen gelten grundsätzlich nur für Auswärtige. Die Gebühren werden unterteilt in Anlässe mit und solche ohne Konsumation/Eintritt.

Bei gewerbmässigen Veranstaltungen wie Wanderbühnen, Musicals, Theatern, Ausstellungen, Werbeveranstaltungen etc. kann die Benützungsgebühren bis zum Fünffachen des Normaltarifs erhöht werden. Werden zusätzliche Halbtage oder Abende beansprucht, ist die Gebühr gemäss 5.5 zu bezahlen.

Den ortsansässigen Organen und Vereinen stehen die Lokale unentgeltlich zur Verfügung. Hingegen sind die ausserordentlichen Stunden des Hauswartes (Ziffer 5.2 und Gebührenordnung) sowie die Kosten der Kehrrichtentsorgung (Ziffer 5.9) immer von der/n BenützerIn zu übernehmen. Der Hauswart meldet die ausserordentlichen Reinigungsstunden sowie die entsorgte Kehrrichtmenge der Finanzverwaltung, welche alsdann Rechnung stellt.

- 5.2 Hauswartzentschädigung

Der Hauswart wird grundsätzlich von der Gemeinde entschädigt. Für zusätzlichen und ausserordentlichen Aufwand hat der Veranstalter die überzähligen Stunden zu bezahlen.

- 5.3 Kautio

Von auswärtigen Benützern kann anlässlich der Uebernahme der Lokalitäten eine Kautio in der Höhe von Fr. 200.-- direkt durch den Hausabwart einkassiert werden. Anlässlich der mangellosen Abnahme ist dieser Betrag wieder auszuhändigen. Allfällige entschädigungspflichtige Mängel werden direkt mit der Kautio

- 5.4 Zahlungsfrist für Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren, sowie alle Entschädigungen und Reparaturen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

- 5.5 Mehrtägige Veranstaltungen

Alle Ansätze gelten für den ersten Tag der Veranstaltung. Für jeden ohne Unterbruch folgenden Tag derselben Veranstaltung reduzieren sich die Ansätze um 50 %. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Wochenenden.

5.6 Regelmässige Benützungen

Für die regelmässige Benützung von einzelnen Räumen während beschränkter oder unbeschränkter Zeit wird die Gebühr durch den Gemeinderat festgelegt.

5.7 Heizkostenzuschlag

Auswärtigen wird während der Heizperiode für die Heizung ein Zuschlag von 25 % der Benützungsgebühr verrechnet (September bis April).

5.8 Kehrrichtentsorgung

Die Kehrrichtentsorgung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters und hat gemäss aktuellem Kehrrechtreglement zu erfolgen. Der Kehrrichtanfall bei Reinigung durch die Gemeinde wird in Rechnung gestellt.

5.9 Strom für Grossverbraucher

Strom für Kühlanlagen, Strom für zusätzliche Unterhaltungselektronik und andere Grossverbraucher kann separat in Rechnung gestellt werden.

Gebührenordnung für Auswärtige

Turnhalle + Bühne

mit Konsumation oder Eintritt (Küche)	Fr.	600.00
ohne Konsumation und Eintritt	Fr.	400.00

Turnhalle allein

mit Konsumation oder Eintritt (Küche)	Fr.	300.00
ohne Konsumation und Eintritt	Fr.	200.00

Bühne alleine

mit Konsumation oder Eintritt (Küche)	Fr.	200.00
ohne Konsumation und Eintritt	Fr.	150.00

Duschen

<i>bis 30 Personen</i> <i>(pauschal)</i>	Fr.	20.00
<i>über 30 Personen</i> <i>(pro Person)</i>	Fr.	0.60

Küche alleine

Fr.	250.00
-----	--------

Aussenanlagen

<i>alleine</i>	Fr.	60.00
<i>in Verbindung mit Turnhallenbenützung</i>	Fr.	30.00

Mehrzweckraum

1 Lektion (1 Stunde)	Fr.	50.00
½ Tag	Fr.	60.00
1 Tag	Fr.	70.00

Schulküche

1 Lektion (1 Stunde)	Fr.	50.00
½ Tag	Fr.	60.00
1 Tag	Fr.	70.00

Einheimische Benützerinnen und Benützer werden die Gebühren gemäss Gemeinderatsentscheid vom 27. November 2017 um 50 % erlassen.

Für die regelmässige Benützung wird die Gebühr durch den Gemeinderat festgelegt. Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat die Gebühr von Fall zu Fall festlegen. In Ausnahmefällen kann er auf eine Gebühr verzichten oder eine solche verlangen, auch wenn sie in der vorliegenden Gebührenordnung nicht vorgesehen ist.

Auswärtigen Benützern wird während der Heizperiode (September bis April) für die Heizung ein Zuschlag von 25 % verlangt.

Über die Benützungsg Gebühr für die Sitzungszimmer bzw. das Foyer im Gemeindehaus entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Der Hauswart wird grundsätzlich von der Gemeinde entschädigt. Für zusätzlichen und ausserordentlichen Aufwand hat der Veranstalter die überzähligen Stunden zu bezahlen, wobei ein Stundenansatz von Fr. 25.00 an Werktagen bzw. von Fr. 30.00 an Sonn- und Feiertagen angewandt wird.

Die Gebührenplombe für den Kehrrechtcontainer kostet zur Zeit Fr. 60.--, wobei Änderungen ausdrücklich vorbehalten bleiben.

GEMEINDERAT BUTTWIL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

K. Gmür

R. Fischer

Inkraftsetzung

Das vorstehende Reglement ist durch den Gemeinderat Buttwil per 22. Juni 1998 in Kraft gesetzt worden. Die Gebührenordnung ist von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 1999 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.